



Presseinformation

Deggendorf, 19.12.2023

Verantwortlich: Michael Kühberger

Gewässerrandstreifen - Kartierung Rottal-Inn abgeschlossen

Durch das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ wurde im Jahr 2019 eine gesetzliche Pflicht zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen in Bayern eingeführt. Nach Art.16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist es verboten, in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Ein natürliches, wasserführendes Gewässer erkennt man leicht. Dort gilt bereits jetzt die Pflicht zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen. Die genaue Abgrenzung der Gewässer mit Randstreifenpflicht ist aber schwierig, weil eine Vielzahl von Kriterien dabei zu beachten ist. Zum Beispiel können Gräben auch ohne ständige Wasserführung dazugehören, künstliche Gewässer dagegen nur in Ausnahmefällen.

Um eindeutig zu klären, an welchen Gewässerabschnitten ein Randstreifen einzuhalten ist, führen die Wasserwirtschaftsämter bayernweit Kartierungen durch. Dazu werden die Abschnitte nach einheitlichen Kriterien vor Ort begutachtet.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat bereits die Kartierungen für Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen letztes Jahr abgeschlossen. Die folgende Vorabveröffentlichung deckt den Landkreis Rottal-Inn ab. In den letzten Monaten wurden so insgesamt 2510 Flusskilometer nach einem bayernweit einheitlichen Vorgehen eingestuft. Circa 84 Prozent der Flusskilometer im Landkreis Rottal-Inn sind demnach randstreifenpflichtig. Neben den Fließgewässern werden auch die stehenden Gewässer des Landkreises mitveröffentlicht.

Am 30.01.2024, um 14:00 Uhr findet eine online Infoveranstaltung zur Vorabveröffentlichung der Kulisse Rottal-Inn statt. Betroffene Grundstückseigentümer des Landkreises sind eingeladen, um sich über das standardisierte Vorgehen bei der Einstufung der Gewässer zu informieren. Neben dem Wasserwirtschaftsamt wird auch die zuständige Behörde der ÄELF (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) beteiligt sein. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bei folgender Adresse erforderlich: gewaesserrandstreifen@wwa-deg.bayern.de

Es wird darum gebeten, Interessenten ohne Internetverbindung eine Teilnahme



durch Zusammenschluss mit Kollegen zu ermöglichen. Der Link für die Teilnahme wird einen Tag vor der Veranstaltung per Mail gesendet.

Die Kulisse steht bis spätestens zum Termin der Vorveröffentlichung auf der Internetseite www.wwa-deg.bayern.de des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf unter der Rubrik "Gewässerrandstreifen" zur Verfügung. Zum 01.07.2024 wird diese dann in den Umweltatlas Bayern überführt. Ab dem Zeitpunkt ist die Gewässerrandstreifenpflicht auch bei bisher unklaren Abschnitten verbindlich zu beachten.

Fragen und Anmerkungen zu den Kartierergebnissen können schriftlich per Email (gwaesserrandstreifen@wwa-deg.bayern.de) oder Post (Detterstraße 20, 94469 Deggendorf) bis zum 29.02.2024 an das Wasserwirtschaftsamt gestellt werden. Bei den Anfragen sind bitte unbedingt Kontaktdaten, Gemeinde, Gewässer, Flurstück und Gemarkung anzugeben.